



# Satzung

## *Präambel*

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personalbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **NAME, ZWECK UND SITZ**

### §1

- 1) Der Verein führt den Namen Kunstturnvereinigung Koblenz e. V. (KTV Koblenz). Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Koblenz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Mittelrhein e.V. (TVM) und des Sportbundes Rheinland e.V. (SBR). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des TVM, dessen Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.
- 3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Leistungsturnen zu fördern mit dem Ziel, Mannschaften in den Leistungsklassen des Deutschen Turner-Bundes (DTB) zu stellen. Der Verein kann bei Bedarf mit anderen Vereinen Wettkampfgemeinschaften eingehen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Turnens und der freien Jugendhilfe.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

- 6) Ehrenamtlich für den Verein tätige Vorstandsmitglieder können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale als Vergütung erhalten.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### § 2

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:
  - a. Aktive Sportler der KTV Koblenz
  - b. natürliche Personen, die sich aktiv für die Interessen der KTV Koblenz einsetzen
  - c. Mitgliedsvereine des Turnverbandes Mittelrhein e.V.
- 3) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die ein Interesse an der Förderung der KTV Koblenz haben.
- 4) Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel per E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail- Adresse des Empfängers.
- 5) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 6) Die aktuelle Satzung ist auf der Homepage der KTV Koblenz abrufbar.

### § 3

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 4

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die in §2 Absatz 2) Satz a) und b) genannten volljährigen ordentlichen Mitglieder. Sowie die Vertretungsberechtigten der in §2 Absatz 2) Satz c)

genannten Mitgliedsvereine.

Die in §2 Abs. 3 geregelten Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 5

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Tod
- 2) Durch Ausschluss
- 3) Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist.

## § 6

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Beschwerde möglich, die binnen 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen ist.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. eines Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

# ORGANE DES VEREINS

## § 7

Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand.

## § 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangt. Die

Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

## § 9

- 1) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur auf Beschluss einer 2/3- Mehrheit beraten und beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Über die Mitgliederversammlung wird jeweils ein Protokoll geführt, das von dem Protokollanten und von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

## § 10

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 11

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 1) Die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts.
- 2) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Änderung der Satzung.
- 4) Die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.
- 5) Den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan.
- 6) Die Auflösung des Vereins.

- 7) Sonstige Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder, die wegen ihrer Bedeutung vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 12

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 13

Den Vorstand bilden:

- 1) Der 1. Vorsitzende
- 2) Zwei stellvertretende Vorsitzende
- 3) Der technische Leiter
- 4) Der Kassenwart
- 5) Der Geschäftsführer
- 6) Der Pressewart
- 7) Zwei Beisitzer

## § 14

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 15

- 1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er hat den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er ist für

alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- 2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon oder per E-Mail.
- 4) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis; zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins ist im Übrigen das Zusammenwirken zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 6) Über die Vorstandssitzung wird jeweils ein Protokoll geführt.

## **KASSENPRÜFER**

### § 16

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Personen zu Kassenprüfern gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

## **AUFLÖSUNG**

### § 17

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverband Mittelrhein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Koblenz, den **27. November 1984**

1. Neufassung: Koblenz, 31. März 2014
2. Neufassung: Koblenz, 05. April 2016
3. Neufassung: Koblenz, 29. Mai 2024

---

1. Vorsitzender